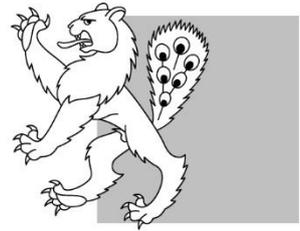


Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Anträge und Weisungen

Gemeinde Fällanden

**Gemeindeversammlung
vom Mittwoch, 14. September 2022**

Inhaltsverzeichnis

Umbau und Sanierung Friedhofgebäude Zil; Genehmigung Bauabrechnung.....	4
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	5
Personalverordnung; Totalrevision	6
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	15
Erwerb Altes Schulhaus, Fällanden, von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde; Genehmigung	16
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	19

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden werden eingeladen, am

Mittwoch, 14. September 2022, 19.30 Uhr
im Kultur- und Begegnungszentrum Zwicky-Fabrik,
Wigartenstrasse 13, 8117 Fällanden

an der Gemeindeversammlung zur Behandlung der folgenden Geschäfte teilzunehmen. Im Falle eines Versammlungsabbruchs wird als Ersatztermin der 21. September 2022, 19.30 Uhr, festgelegt.

Traktanden

1. Umbau und Sanierung Friedhofgebäude Zil; Genehmigung Bauabrechnung
2. Personalverordnung; Totalrevision
3. Erwerb Altes Schulhaus, Fällanden, von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde; Genehmigung
4. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Broschüren mit den Anträgen und Weisungen sowie den Jahresrechnungen können mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung von der Gemeindeforum heruntergeladen werden. Einige Exemplare liegen auch beim Haupteingang des Gemeindehauses auf. Für die Zustellung per Post ist die Abteilung Präsidiales unter Telefon 043 355 35 55 oder praesidiales@faellanden.ch zu kontaktieren.

Die Akten liegen ab dem Datum der Publikation (Freitag, 12. August 2022) während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses in der Abteilung Präsidiales zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes, die spätestens zehn Arbeitstage vor den Gemeindeversammlungen eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Stimmberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden haben. Personen, die nach Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs entmündigt wurden, sind nicht stimmberechtigt.

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer eingeladen. Für sie sind separate Plätze reserviert.

Gemeinderat Fällanden

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Unterlagen liegen zur Einsicht auf. Informationen rund um die Gemeindeversammlung können auch abgerufen werden unter www.faellanden.ch.

Umbau und Sanierung Friedhofgebäude Zil; Genehmigung Bauabrechnung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Die Abrechnung des Projektierungs- und des Ausführungskredits für den Umbau und die Sanierung des Friedhofsgebäudes Zil wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Der Gemeinderat bewilligte am 20. August 2019 einen Projektierungskredit von Fr. 65'000.- inkl. MWST und die Gemeindeversammlung am 8. Juli 2020 einen Ausführungskredit von Fr. 1'925'000.- inkl. MWST für den Umbau und die Sanierung des Friedhofgebäudes sowie die Erstellung einer Fertiggarage für die Feuerwehr.

Erwägungen

Die Aufwendungen für die Projektierung und für die Ausführung wurden in der Abrechnung zusammengefasst. Diese präsentiert sich wie folgt:

Vergleich Kreditbewilligung – Abrechnung	Kosten-voranschlag	Abrechnung	Differenz
--	--------------------	------------	-----------

Friedhofgebäude

1	Vorbereitungsarbeiten	135'000.00	97'725.90	-37'274.10
2	Gebäude	1'470'000.00	1'573'068.55	+103'068.55
4	Umgebung	75'000.00	93'777.70	+18'777.70
5	Baunebenkosten	170'000.00	48'084.00	-121'916.00
	Total Friedhofgebäude	1'850'000.00	1'812'656.15	-37'343.85

Fertiggarage Feuerwehr

1	Vorbereitungsarbeiten	3'000.00	0.00	-3'000.00
2	Gebäude	50'000.00	57'097.55	+7'097.55
4	Umgebung	5'000.00	3'395.45	-1'604.55
5	Baunebenkosten	17'000.00	0.00	-17'000.00
	Total Fertiggarage	75'000.00	60'493.00	-14'507.00

Total

	Ausführungskredit	1'925'000.00	1'873'149.15	-51'850.85
	Projektierungskredit	65'000.00	0.00	-65'000.00
	Total inkl. MWST	1'990'000.00	1'873'149.15	-116'850.85

Netto

	Förderbeitrag Gebäudehülle	0.00	-7'010.00	-7'010.00
	Förderbeitrag Pelletsheizung	0.00	-31'181.00	-31'181.00
	Netto inkl. MWST	1'990'000.00	1'834'958.15	-155'041.85

Die Abrechnung des Gesamtkredits für den Umbau und die Sanierung des Friedhofgebäudes Zil inklusive Projektierungskosten schliesst somit mit Minderkosten von Fr. 155'041.85 bzw. 7.8 % ab.

Begründung der Abweichungen

Der Kostenvoranschlag des Ausführungskredits umfasste die Gesamtkosten inklusive Projektierungskosten. Vor allem die Positionen Heizung-Lüftung-Klima sowie die Kanalisations-sanierung und die Erneuerung der Asphaltbeläge führten zu Mehrkosten, demgegenüber fielen die Baunebenkosten weit günstiger aus. Zudem konnten für die Gebäudehülle und die Pelletsheizung Förderbeiträge beansprucht werden.

Rechtliches

Gemäss Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

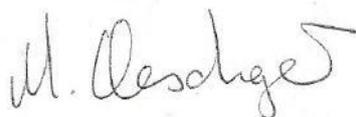
Die Rechnungsprüfungskommission hat die Abrechnung des Projektierungs- und Ausführungskredits für die Sanierung des Friedhofsgebäudes Zil und die Erstellung einer Fertiggarage für die Feuerwehr geprüft. Die genehmigten Ausgaben für Projektierung und Ausführung in der Höhe von Fr. 1.925 Mio. wurde um rund Fr. 0.155 Mio. oder 7.8 % unterschritten. Kostenüberschreitungen in einzelnen Positionen (insbesondere Heizung-Lüftung-Klima, Sanierung der Kanalisation und Erneuerung des Asphaltbelags) konnten durch Einsparungen in anderen Positionen (Bauvorbereitung und -nebenkosten) sowie durch Beanspruchung von Förderbeiträgen (Gebäudehülle, Pelletheizung) überkompensiert werden.

Antrag und Empfehlung

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Abrechnung des Projektierungs- und Ausführungskredits für Umbau und Sanierung des Friedhofgebäudes Zil zu genehmigen.

Fällanden, 28. Juni 2022

Für die Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident



Martin Oeschger

Der Aktuar



Daniel Lienhard

Personalverordnung; Totalrevision

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Totalrevision der Personalverordnung der Gemeinde Fällanden wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Weisung

Ausgangslage

Am 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden der neuen Gemeindeordnung mit Bildung einer Einheitsgemeinde zugestimmt. Sie ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die bisherige Schulgemeinde und die Politische Gemeinde verfügen heute über zwei separate Personalverordnungen mit punktuell unterschiedlichen Regelungen. Mit der vorliegenden Totalrevision der Personalverordnung sollen die unterschiedlichen Regelungen und die daraus entstehenden Rechtsunsicherheiten eliminiert und eine neue, für alle kommunal angestellten Mitarbeitenden gültige Personalverordnung erlassen werden.

Erwägungen

Zweck und Inhalt von Personalverordnung und Personalreglement (Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung)

In der Personalverordnung (PersVO) werden die grundlegenden Bestimmungen aufgeführt, die das Anstellungsverhältnis des Personals der Gemeinde gestalten. Im Wesentlichen werden die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Arbeitgeberin und der Mitarbeitenden in den Grundzügen geregelt und die Zuständigkeiten für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung, d. h. des Personalreglements, festgelegt. Im Personalreglement, das der Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen kann, werden die Einzelheiten zu den verschiedenen personalrechtlichen Themen festgelegt.

Geltungsbereich der Personalverordnung

Das gesamte Personal der Gemeinde Fällanden untersteht mit folgenden Ausnahmen dieser Verordnung:

- Das Arbeitsverhältnis des kantonal angestellten Schulleitungs- und Lehrpersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht und subsidiär nach dem kantonalen Personalrecht. Nur wenn dieses keine ausdrückliche Regelung enthält, gilt die vorliegende Personalverordnung.
- Das Arbeitsverhältnis des kommunal angestellten Lehrpersonals (pädagogisches Personal) der Schule (inkl. Therapiepersonal) richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz. Enthält dieses keine ausdrückliche Regelung, richtet sich das Anstellungsverhältnis subsidiär nach der vorliegenden Personalverordnung.

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen in Form eines Personalreglements.

Formale Zuständigkeiten

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, vorliegend der Erlass der Personalverordnung.

Gemäss Art. 26 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen, wie zum Beispiel die Organisation und Leitung der Verwaltung. Gestützt auf diese Bestimmung ist der Gemeinderat verantwortlich für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung in Form eines Personalreglements. Das Personalreglement liegt im Entwurf vor. Formal kann das Personalreglement durch den Gemeinderat erst auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personalverordnung verabschiedet werden. Sollte sich in der Anwendung des Personalreglements zeigen, dass Änderungsbedarf besteht, kann der Gemeinderat das Reglement jederzeit in eigener Kompetenz anpassen. Diese Zuständigkeitsordnung gilt bereits heute gestützt auf die gültige Personalverordnung.

Vernehmlassung beim Personal

Die Mitarbeitenden der Gemeinde bzw. der Schule, die von der Totalrevision der Personalverordnung betroffen sind, wurden mittels einer umfassenden Vernehmlassung angehört. Im Weiteren wurde dem Personal im Rahmen einer Informationsveranstaltung zum Start der Vernehmlassung und im Rahmen von persönlichen Gesprächen die Möglichkeit geboten, bei der Gemeindeschreiberin und dem Leiter Schule und Bildung Fragen zu stellen und Rückmeldungen anzubringen.

Insgesamt gingen 13 Rückmeldungen ein, die von kleineren Rückmeldungen bis hin zu umfassenderen Stellungnahmen reichten. Wo sinnvoll und umsetzbar, wurden die Rückmeldungen der Mitarbeitenden sinngemäss in die vorliegende Personalverordnung eingearbeitet.

Inhalte der Totalrevision

Änderungen gegenüber den heutigen Personalverordnungen

Die Anpassungen gegenüber den heutigen Personalverordnungen der Politischen Gemeinde sowie der bisherigen Schulgemeinde sind in einer synoptischen Darstellung dargestellt. Die neue Personalverordnung regelt diejenigen Sachverhalte, die in der Gemeinde abweichend zum Personalrecht des Kantons Zürich geregelt werden sollen. Überall dort, wo kommunal nichts geregelt ist, kommt wie bis anhin (Schulgemeinde) bzw. neu (Politische Gemeinde) das kantonale Recht zum Tragen. Gegenüber den heutigen Personalverordnungen wird übergeordnetes Recht nur noch in Ausnahmefällen wiederholt. Damit reduziert sich der Umfang der Personalverordnung auf 31 Artikel. Gleichzeitig muss bei Änderungen des übergeordneten Rechts die kommunale Verordnung nicht angepasst werden.

Die Bildung der Einheitsgemeinde führt dazu, dass geklärt werden muss, welche Mitarbeitenden welchen rechtlichen Regelungen unterstehen. Diese Frage wird mit der vorliegenden Personalverordnung geklärt. Ziel der neuen personalrechtlichen Grundlagen ist es, dass Ungleichheiten eliminiert und möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für alle Mitarbeitenden der Gemeinde gelten. Kommunal angestelltes Personal, das wie die kantonale angestellten Lehrkräfte direkt am Unterricht der Kinder teilnimmt, wird wie bisher dem Lehrpersonalgesetz unterstellt. Subsidiär soll jedoch nicht das übrige kantonale Recht, sondern das kommunale Recht zur Anwendung kommen. Das übrige Personal, das für die Schule arbeitet, soll ganz dem kommunalen Recht unterstehen, um die Gleichbehandlung mit dem übrigen Gemeindepersonal, das vergleichbare Funktionen ausübt, sicherzustellen.

Im Detail werden gegenüber den heutigen Verordnungen folgende wesentlichen Anpassungen beantragt:

Art. 7 Anstellungsinstanz

Für Anstellungen ist gemäss Gemeindeordnung nach wie vor der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig. Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulpflege können die Anstellungskompetenz an ihre Mitarbeitenden delegieren.

Art. 14 Beendigung altershalber und infolge Invalidität/Altersrücktritt

Normalerweise endet das Arbeitsverhältnis bei der Erreichung des ordentlichen Rentenalters. Auf Antrag der oder des Vorgesetzten kann die Anstellungsinstanz in Einzelfällen über eine Weiterbeschäftigung bis maximal zum Erreichen des 70. Altersjahrs entscheiden.

Art. 15 Abfindung

In der kantonalen Personalverordnung wurden die Abfindungen neu geregelt. Die Anzahl Monatslöhne wurden reduziert. Die Abfindung beträgt maximal noch 9 Monatslöhne (bisher 15). Bei den Abfindungen werden die persönlichen Verhältnisse, die Arbeitsmarktchancen und die Umstände des Stellenverlusts berücksichtigt. Für die Mitarbeitenden der Gemeinde Fällanden gelten bei den Abfindungen die kantonalen Regelungen.

Art. 17 Einreihungsplan

Neu ist der Gemeinderat für den Einreihungsplan aller kommunal angestellten Mitarbeitenden, die nicht dem Lehrpersonalgesetz unterstellt sind, zuständig.

Art. 22 Dienstaltersgeschenk

Die Regelung der Dienstaltersgeschenke in Form von zusätzlichem Ferienguthaben oder eines zusätzlichen Monatslohns wurde vereinheitlicht. Neu gilt, dass in Anerkennung der langjährigen Tätigkeit für die Gemeinde den Mitarbeitenden nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je 15 Arbeitstage bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt wird. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 22, nach Vollendung von 40 Jahren 30 Arbeitstage. Auf Wunsch der oder des Mitarbeitenden oder wenn die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht zulassen, wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt. Für die Umsetzung dieser Neuregelung gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Dienstaltersgeschenke, welche in den Jahren 2023 und 2024 fällig werden, werden nach bisherigem Recht berechnet.

Art. 30 Inkraftsetzung

Die vorliegende Personalverordnung soll per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden. Im Sinne einer Übergangsbestimmung sollen die Anpassungen bezüglich Dienstaltersgeschenke mit einer Frist von zwei Jahren greifen.

Die neue Personalverordnung der Gemeinde Fällanden stellt eine moderne, schlanke, den heutigen Bedürfnissen entsprechende rechtliche Grundlage dar. Sie bringt Klarheit in Bezug auf die Frage des anwendbaren Rechts für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und das kommunal angestellte Personal der Schule.

Finanzielles

Die Umsetzung der neuen Personalverordnung dürfte insgesamt zu keinen wesentlichen Mehr- oder Minderkosten für die Gemeinde führen.

Personalverordnung (PersVO) der Gemeinde Fällanden

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Fällanden.

² Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf Mitarbeitende der Schule, die dem Lehrpersonalgesetz unterstellt sind. Die kommunal angestellten Lehrpersonen unterstehen dem kantonalen Lehrpersonalgesetz und dessen Vollzugsbestimmungen.

³ Fehlt in dieser Verordnung oder im Personalreglement eine Regelung, so finden das kantonale Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen sowie die Vorschriften der Pensionskasse sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Personalreglement

Im Rahmen dieser Verordnung beschliesst der Gemeinderat in eigener Kompetenz Ausführungsbestimmungen.

B. Personalpolitik

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Personalpolitik der Gemeinde als Arbeitgeberin orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a) Sie strebt ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Mitarbeitenden an, das auf gegenseitiger Wertschätzung und Loyalität beruht und orientiert sich an den Aufgaben der Verwaltung und der Rechtspflege, am Ziel der Bürgernähe, an den Bedürfnissen des Personals, sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushalts.
- b) Sie will der Gemeinde geeignete Mitarbeitende gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, kundenfreundlich, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln.
- c) Sie nutzt und entwickelt das Potenzial der Mitarbeitenden, indem sie diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt, fördert und entschädigt.
- d) Sie verwendet besondere Sorgfalt auf die Auswahl und Führung der Vorgesetzten.

² Bei der Umsetzung dieser Grundsätze sind Wirtschaftlichkeit und vorrangige betriebliche Interessen zu beachten.

II. ARBEITSVERHÄLTNIS

A. Art der Anstellung, Stellenplan

Art. 4 Rechtsnatur

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Art. 5 Stellenpläne

Der Gemeinderat legt den Stellenplan fest. Vorbehalten sind die Kompetenzen der Schulpflege gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung.

B. Begründung

Art. 6 Entstehung

¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

² Es kann in besonderen Fällen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann beim Lohn, bei der Arbeitszeit, den Ferien und hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.

³ Besondere Arbeitsverhältnisse, insbesondere Lehrverhältnisse, stundenweise Beschäftigungen und Aushilfsdienstverhältnisse werden immer mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

Art. 7 Anstellungsinstanz

¹ Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser kann die Anstellungskompetenz delegieren

² Die Anstellung aller Mitarbeitenden im Schulbereich obliegt der Schulpflege. Vorbehalten sind die Kompetenzen der Schulpflege gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung. Die Schulpflege kann die Anstellungskompetenz delegieren.

³ Die Anstellungsinstanz ist auch für die Änderung des Arbeitsverhältnisses und die Kündigung zuständig.

⁴ Die Entlohnung wird durch die Anstellungsinstanz festgelegt.

Art. 8 Mitarbeit Familienangehörige und Drittperson

Sofern die Gemeinde von Mitarbeitenden die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen verlangt, wird mit diesen ein eigenes Arbeitsverhältnis begründet.

C. Dauer

Art. 9 Probezeit

¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

² In begründeten Fällen kann die Probezeit seitens der Anstellungsinstanz um maximal drei weitere Monate verlängert werden.

³ Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

⁴ Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

D. Beendigung

Art. 10 Kündigungsfrist

¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a) im ersten und zweiten Anstellungsjahr zwei Monate,
- b) ab dem dritten Anstellungsjahr drei Monate.

² Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Verkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist in gegenseitigem Einvernehmen.

³ Das Arbeitsverhältnis wird jeweils auf Ende eines Monats beendet.

Art. 11 Kündigung

¹ Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, sind die Vorwürfe, die zur Kündigung Anlass geben schriftlich festzuhalten, wobei dem Mitarbeitenden die Möglichkeit zur Verbesserung eingeräumt wird. Davon kann in Ausnahmesituationen abgewichen werden, wenn absehbar ist, dass das Ziel nicht erreicht werden kann.

² Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelöst werden. Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 15 ausgerichtet werden.

Art. 12 Kündigung zur Unzeit

¹ Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.

Art. 13 Rechtliches Gehör

Dem Mitarbeitenden ist bei einer beabsichtigten Kündigung durch die Anstellungsinstanz das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 14 Beendigung altershalber und infolge Invalidität/Altersrücktritt

¹ Mitarbeitende scheiden spätestens auf das Ende des Monats, in dem sie das ordentliche AHV-Rententalter erreichen, aus dem Arbeitsverhältnis aus.

² Für die Lehrpersonen und das Therapiepersonal endet das Arbeitsverhältnis auf Ende des Schuljahrs, in dem sie das ordentliche AHV-Rententalter erreicht haben. Für das Betreuungspersonal endet das Arbeitsverhältnis auf das Ende des Monats, in dem sie das ordentliche AHV-Rententalter erreichen.

³ Auf Antrag der oder des Vorgesetzten kann die Anstellungsinstanz in Einzelfällen über eine Weiterbeschäftigung bis maximal zum Erreichen des 70. Altersjahrs entscheiden.

⁴ Das Verfahren bei Entlassung wegen Invalidität richtet sich nach kantonalem Recht.

⁵ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber und zufolge Invalidität sowie der Altersrücktritt richten sich nach den Statuten und Versicherungsvertrag der Pensionskasse, welcher die Gemeinde angeschlossen ist.

Art. 15 Abfindung

Die Abfindung wird mit schriftlicher Verfügung festgesetzt. Sie darf nicht mehr Monatslöhne betragen als Monate bis zur Erreichung der Altersgrenze gemäss § 24 c Abs. 1 des kantonalen Personalgesetzes verbleiben.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

A. Rechte

Art. 16 Lohn

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Lohnauszahlung im Personalreglement

Art. 17 Einreihungsplan

¹ Der Gemeinderat legt den Einreihungsplan für das gesamte Gemeindepersonal fest. Dieser richtet sich nach der kantonalen Lohnstruktur.

² Für Stundenentschädigungen kann die Anstellungsinstanz feste Pauschalansätze festlegen.

Art. 18 Stufenanstiege und Beförderungen

Der Gemeinderat regelt die Lohnentwicklung, insbesondere die Voraussetzungen für Lohnerhöhungen und Rückstufungen.

Art. 19 Generelle Lohnanpassungen

¹ Für Teuerungszulagen gelten die Bestimmungen für die Mitarbeitenden des Kantons.

² Über generelle Lohnerhöhungen bzw. -reduktionen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 20 Individuelle Lohnanpassungen

¹ Die individuellen Lohnerhöhungen basieren auf einer jährlich vom Gemeinderat festzulegenden Quote.

² Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet die Anstellungsinstanz aufgrund der Leistungsbeurteilung.

³ Auf individuelle Lohnerhöhungen besteht kein Rechtsanspruch.

⁴ Von Anstiegen und Beförderungen ausgeschlossen sind die pauschalen Stundenansätze. Über deren periodische Anpassung an die Teuerung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 21 Einmalzulagen und Anreize

Die Anstellungsinstanz kann besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.

Art. 22 Dienstaltersgeschenk

¹ In Anerkennung ihrer langjährigen Tätigkeit für die Gemeinde wird den Mitarbeitenden nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je 15 Arbeitstage bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 22, nach Vollendung von 40 Jahren 30 Arbeitstage.

² Auf Wunsch der oder des Mitarbeitenden, oder wenn die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht zulassen, wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt.

³ Bei vorzeitiger Kündigung der oder des Mitarbeitenden oder Kündigung durch die Arbeitgeberin wird kein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks ausgerichtet.

B. Pflichten

Art. 23 Arbeitszeit

Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage. Er kann flexible Arbeitszeitsysteme und Homeoffice-Modelle vorsehen.

Art. 24 Öffentliche Ämter

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes durch Mitarbeitende wird grundsätzlich unterstützt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

C. Ferien und Urlaub

Art. 25 Arbeitsfreie Tage

¹ Die Gemeinderat bezeichnet die arbeitsfreien Tage.

² Er legt den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen fest.

³ Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

Art. 26 Urlaub

Die Anstellungsinstanz regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.

IV. PERSONALVORSORGE

Art. 27 Pensionskasse

¹ Der Gemeinderat entscheidet – unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Personals gemäss BVG – über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal.

² Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung bzw. deren Statuten und Reglemente.

V. RECHTSSCHUTZ

Art. 28 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Die Gemeinde regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Mitarbeitenden, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Vollzug

Die Anstellungsbehörden sorgen für einen einheitlichen Vollzug dieser Verordnung.

Art. 30 Inkrafttreten, Aufhebung der früheren Verordnungen

¹ Diese Personalverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 14. September 2022 erlassen und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, insbesondere der bisherigen Personalverordnungen der Politischen Gemeinde vom 17. März 2004 und der Schulgemeinde vom 27. November 2019 aufgehoben.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Personalverordnung und ihre Ausführungserlasse. Soweit bisherige Anstellungsverhältnisse mit der neuen Personalverordnung nicht übereinstimmen, gehen die vorliegenden Bestimmungen vor. Vorbehalten bleiben Abs. 2 bis 4.

² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten der Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

³ Anwartschaften auf anteilmässige Auszahlung von Dienstaltersgeschenken gemäss Personalverordnung der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde bzw. § 47 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits entstanden sind, bleiben während zwei Jahren nach Inkrafttreten bestehen.

⁴ Dienstaltersgeschenke, die in den Jahren 2023 und 2024 fällig werden, werden nach bisherigem Recht berechnet.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Totalrevision der Personalverordnung für die Einheitsgemeinde Fällanden auf finanzpolitische Aspekte geprüft. Die Personalverordnung ist im Wesentlichen eine Zusammenführung der Personalverordnungen aus politischer und Schulgemeinde. Neu gilt jedoch das kantonale Personalrecht für Sachverhalte, die in der kommunalen Verordnung nicht geregelt sind. Dadurch wird die Verordnung deutlich schlanker und muss bei Gesetzesänderungen nicht mehr notwendigerweise angepasst werden. Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen im Personalreglement.

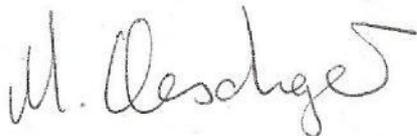
Gemäss Prüfung der RPK hat die Totalrevision nur marginale finanzielle Auswirkungen auf die Personalverordnung und gibt deshalb zu keinen Anmerkungen Anlass.

Antrag und Empfehlung

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Personalverordnung zu genehmigen.

Fällanden, 5. Juli 2022

Für die Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident



Martin Oeschger

Der Aktuar



Daniel Lienhard

Erwerb Altes Schulhaus, Fällanden, von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde; Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem Erwerb der Liegenschaft Altes Schulhaus, Chilewäg 5, 8117 Fällanden, Vers.-Nr. 241, Kat.-Nr. 3979, im Besitz der Evangelisch-reformierten Kirche, durch die Politische Gemeinde Fällanden zum Preis von 900'000 Franken wird zugestimmt.
2. Die Eigentumsübertragung erfolgt per 1. Januar 2023.
3. Der Kauf erfolgt ohne Auflagen.
4. Übergangsregelungen, die insbesondere den Unterhalt und die Nutzung betreffen, werden in einem separaten Vertrag festgehalten.

Weisung

Ausgangslage

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fällanden wird an ihrer Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2022 über den Antrag der Kirchenpflege zum Verkauf des Alten Schulhauses (Kat. Nr. 3979) an die Politische Gemeinde Fällanden zum Preis von 900'000 Franken Beschluss fassen.

Bereits im Jahr 2016 hatte die kantonale Baudirektion der Reformierten Kirche Fällanden angeboten, das Alte Schulhaus zu kaufen – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es zur Vergrösserung des Dorfkreisels und zur Entlastung der Verkehrssituation abgebrochen werden kann. Der Marktwert der Liegenschaft wurde vom Kanton Zürich damals – gestützt auf offizielle Schätzungen – mit 750'000 Franken angegeben. Bei der nachfolgenden Verkehrs- und Strassenplanung des Kantons könnte die Gemeinde dann noch konsultativ mitreden, sie hätte jedoch keine direkten Einflussmöglichkeiten oder Entscheidungskompetenzen, da es sich beim Kreisel und allen zuführenden Strassen um Kantonsstrassen handelt.

Die Kirchenpflege erachtet es nicht als angemessen, dem weitreichenden Eventualentscheid, das Gebäude abzubauen, Vorschub zu leisten und zieht es deshalb vor, das Gebäude der Politischen Gemeinde zu verkaufen. Seitens der Kirchenpflege ist erwünscht, dass das Gebäude in den kommenden Jahren weiterhin für die Nutzung als Jugendhaus und für weitere öffentliche Bedürfnisse zur Verfügung stehen soll.

Erwägungen

Im Hinblick auf die Nutzung des Alten Schulhauses gilt es festzuhalten, dass das Raumbedürfnis für öffentliche Nutzungen mit zunehmender Bevölkerungszahl wächst. Ein wichtiges Ziel ist die weitere Nutzung des Gebäudes für die Jugendarbeit sowie für weitere öffentliche Bedürfnisse. Insbesondere für die Nutzung als Jugendhaus ist das Gebäude mit seiner zentralen Lage am Kreisel sehr gut geeignet. Folglich ist seitens der Gemeinde vorgesehen, das Gebäude in den kommenden Jahren für die Jugendarbeit und für weitere öffentliche Bedürfnisse zu nutzen.

Wie bereits erwähnt, ist das Alte Schulhaus auch im Kontext der kantonalen Verkehrsplanung von Relevanz. Das vom Kanton geplante Verkehrskonzept sieht vor, dass der Kreisel vergrössert werden soll. Dies setzt voraus, dass das Alte Schulhaus abgebrochen werden müsste, um die erforderliche Landfläche zu gewinnen. Bereits im Vorfeld zeigte sich, dass die Meinungen in der Bevölkerung zu dieser Frage sehr kontrovers sind. Daher ist es wesentlich festzuhalten, dass mit dem jetzigen Kaufentscheid keine Vorentscheidung getroffen wird bezüglich der Frage, ob das Alte Schulhaus erhalten und saniert oder abgebrochen werden soll.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit diesem Geschäft befasst. Er ist zum Schluss gekommen, dass der Kauf des Alten Schulhauses im Gesamtinteresse der Gemeinde liegt. Durch den Kauf wird der erforderliche Planungs- und Gestaltungsspielraum für die Gemeinde ermöglicht.

Finanzielle Aspekte/Unterhalt

Für die Weiterführung der bisherigen Nutzung über die nächsten ca. 10 Jahre wurden folgende Kosten berechnet: 30'000 Franken für die dringend erforderlichen Sanierungsmassnahmen sowie 6'000 Franken pro Jahr für die Instandhaltung des Altbaus. In diesem Betrag ist die Behebung von eventuellen grösseren, nicht erkennbaren Schäden nicht eingerechnet.

Im Falle einer Totalsanierung zeigt eine im Jahr 2021 durchgeführte Grobkostenschätzung einen Investitionsbedarf von rund 1.7 Mio. Franken (+/- 25 %) auf. Dabei fallen insbesondere für die Umsetzung der Vorschriften der Feuerpolizei und bezüglich der Behindertengerechtigkeit hohe Kosten an.

Kaufpreis

Im Zusammenhang mit den Kaufverhandlungen liess die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege für das Alte Schulhaus vom Zürcher Hauseigentümergebiet ein Gutachten erstellen. Darin wurde ein Marktwert von 1'345'000 Franken ermittelt. Dem gegenüber stehen die von der Politischen Gemeinde ermittelten Kosten, insbesondere die potenziellen Renovationskosten in der Höhe von rund 1.7 Mio. Franken. Mit dem angestrebten Verkauf soll weder die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde noch die Politische Gemeinde Fällanden übervorteilt werden, es soll eine Win-win-Situation für beide resultieren.

Der nun vereinbarte Kaufpreis von 900'000 Franken wird aus den dargelegten Gründen sowohl von der Kirchenpflege als auch vom Gemeinderat als fair und angemessen erachtet.

Rechtliches

Gemäss Art. 16 Ziff. 4 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Finanzbefugnisse des Gemeinderats für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben belaufen sich auf Fr. 200'000.–. Somit liegt der Erwerb des Alten Schulhauses zum Kaufpreis von Fr. 900'000.– in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Erwerb

Beim Alten Schulhaus handelt es sich um eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen, weshalb für deren Erwerb finanzrechtlich dieselben Kompetenzen wie für Ausgaben gelten.

Verkauf/Abbruch

Liegenschaften des Verwaltungsvermögens können aufgrund ihrer Zweckbindung nicht veräussert werden. Werden diese für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt, sind sie zunächst vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen zu überführen. Die Kompetenz für die Überführung ist nicht mehr per se bei der Gemeindeversammlung, sondern ist abhängig von den Gründen, weshalb eine Liegenschaft nicht mehr für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt wird, was bei jeder Überführung als Einzelfall separat beurteilt und entsprechend die Zuständigkeit festgelegt werden muss. Die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen von mehr als 1 Mio. Franken liegt gemäss Art. 16 Ziff. 8 der Gemeindeordnung (GO) bei der Gemeindeversammlung.

Das Alte Schulhaus befindet sich in der Kernzone A und ist im kommunalen Inventar für schützenswerte Bauten aufgeführt. Daher muss das Gebäude, bevor es abgerissen werden kann, im hierfür vorgesehenen denkmalschutzrechtlichen Verfahren aus dem Inventar entlassen werden. Eine solche Inventarentlassung bzw. Nichtunterschutzstellung, die gestützt auf § 211 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in der Kompetenz des Gemeinderats liegt, bedarf der Publikation und eröffnet die Möglichkeit eines Rechtsmittelverfahrens, das namentlich von Schutzverbänden angestrengt werden könnte. Da sich das Gebäude planungsrechtlich zusätzlich in der Kernzone A befindet, ist der Abbruch ohnehin baubewilligungspflichtig. Ein solcher Abbruch ist – vorbehältlich einer denkmalschutzrechtlichen Unterschutzstellung – planungs- und baurechtlich nur gestattet, wenn das Ortsbild durch die Baulücke nicht beeinträchtigt wird oder wenn die Erstellung des Ersatzneubaus gesichert ist (Art. 11 BZO). Sowohl für die denkmalschutzrechtliche Inventarentlassung als auch für die baurechtliche Abbruchbewilligung (§ 318 PBG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 GO) ist der Gemeinderat zuständig. Falls ein Abbruch mit gleichzeitigem Ersatzneubau, der nicht mehr am genau gleichen Ort zu stehen käme (z. B. nach hinten versetzt), geplant ist, z. B. um die Strasse zum Kreisel zu verbreitern bzw. den Kreisel zu vergrössern, würde dies überdies eine vorgängige BZO-Änderung voraussetzen, was in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt (Art. 14 Ziff. 2 GO).

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kauf des alten Schulhauses zum Preis von 900'000 Franken zu genehmigen. Eine unabhängige Schätzung geht von zwingenden Sanierungsmassnahmen in der Höhe von 30'000 Franken aus, welche im kommenden Jahr getätigt werden müssen. Kosten für weitere Sanierungsmassnahmen werden auf bis zu 1.68 Millionen Franken geschätzt (+/-25 %). Damit würde die Gemeinde mit dem Kauf des alten Schulhauses das Risiko von wesentlichen weiteren Ausgaben eingehen. Angesichts weiterer anstehender Investitionen (Gemeindehaus, Schulhäuser, etc.) sind solche Risiken zu vermeiden.

Der Gemeinderat plant, das Gebäude in den kommenden Jahren weiterhin dem Verein Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, und erwägt auch weitere Nutzungen für öffentliche Bedürfnisse. Aus finanzpolitischer Sicht ist ein Kauf der Liegenschaft nicht zwingend. Die Räumlichkeiten werden heute zu einem attraktiven Mietpreis von rund 19'000 Franken pro Jahr von der Kirchgemeinde gemietet. Mit einer Fortführung des Mietverhältnisses könnte der Raumbedarf der Jugendarbeit auch erfüllt werden.

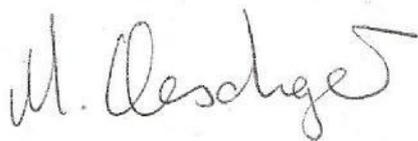
Ein wichtiges Argument für den Kauf ist die raumplanerische Bedeutung des alten Schulhauses für Fällanden. Die RPK anerkennt die politische Dimension des Erwerbs. Die Mitsprache der Gemeindeversammlung an einem Weiterverkauf oder einem Abriss ist nicht zwingend gegeben. Auch eine Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen unterliegt nicht in allen Fällen einer Mitsprache der Gemeindeversammlung. Die RPK ist deshalb der Meinung, dass ein Kauf des alten Schulhauses an den Entscheid über die langfristige Nutzung bzw. über Abriss oder Erhalt des Schulhauses zu knüpfen ist. Sie empfiehlt deshalb eine Rückweisung des Antrags und bittet den Gemeinderat, das Geschäft erneut vorzulegen, sobald ein Entscheid über die Zukunft der Liegenschaft getroffen werden kann.

Antrag und Empfehlung

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Kauf des alten Schulhauses von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde zurückzuweisen. Das Geschäft soll der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Entscheid über die langfristige Nutzung erneut vorgelegt werden.

Fällanden, 5. Juli 2022

Für die Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident



Martin Oeschger

Der Aktuar



Daniel Lienhard